



Satzung der Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan- Clubs „Fan-IG“ e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmegebühr und Beiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Fan-IG-Treffen
- § 12 Stimmberechtigung
- § 13 Wahlen
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Revision
- § 16 Datenschutz
- § 17 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks
- § 18 Salvatorische Klausel
- § 19 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Aachen mit dem Namen

Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs

„Fan-IG“

eingetragen.

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Er hat seinen Sitz in Aachen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Organisation und die Interessenvertretung von Fans, Fan-Clubs und Mitgliedern des Aachener Turn- und Sportvereins Alemannia von 1900 e.V. (im Folgenden ATSV genannt) und deren Gesellschaften. Der Verein will durch seine Tätigkeit den Fußballsport in seiner ursprünglichen Form fördern. Er unterstützt dabei die sportlichen Aktivitäten des ATSV und deren Gesellschaften.
 - b. Der Verein will durch seine Tätigkeit die Abteilungen des ATSV fördern. Er unterstützt dabei die Aktivitäten dieser Abteilungen.
 - c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a. Aktivitäten zur Bewahrung der Tradition des ATSV und deren Gesellschaften sowie deren Fans
 - b. Koordination und Unterstützung von Fan-Aktionen (z.B. Zaunfahrten)
 - c. Organisation von Veranstaltungen mit Spielern und Verantwortlichen des ATSV und deren Gesellschaften
 - d. Organisation von Fußballturnieren von und für Fans
 - e. Organisation von Auswärtsfahrten im Bedarfsfall
 - f. Förderung eines gewalt- und rassistisurfreien, respektvollen und toleranten Miteinanders
 - g. Integration behinderter Anhänger des ATSV und deren Gesellschaften
 - h. Betreuung des „Werner-Fuchs-Haus“
 - i. Kooperationen mit überregionalen Verbänden und Institutionen
 - j. Förderung des Fanprojekts Aachen
 - k. Unterstützung der Abteilungen (z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen)

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden sofern die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins anerkannt werden.

1.
 - a. jede natürliche Person
 - b. jede juristische Person
 - c. jeder nicht rechtsfähige Verein
 - d. der/die Fanbeauftragte(n) der Tochtergesellschaft (GmbH) des ATSV als geborene(s) Mitglied(er)
 - e. der/die Leiter(in) des Fanprojekt Aachen als geborenes Mitglied

2. Der/die Fanbeauftragte(n) der Tochtergesellschaft (GmbH) des ATSV sowie der/die Leiter(in) des Fanprojekts Aachen sind beitragsfrei. Die Mitgliedschaft endet mit der Aufgabe der Tätigkeit.

3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 20 Mitgliedern von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der Erschienenen ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist in Textform mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
 - a. den vollständigen Namen
 - b. Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum (bei juristischen Personen und bei nicht rechtsfähigen Vereinen)
 - c. Anschrift
 - d. E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer
 - e. Vereinssatzung bei juristischen Personen und bei nicht rechtsfähigen Vereinen

2. Fan-Clubs können Mitglied werden, sofern eine Vereinssatzung des Fan-Clubs vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Fan-Club ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne §§ 57 ff BGB oder eine juristische Person ist.

3. Die Ausübung der Rechte dieser Satzung ist von der Zahlung des Jahresbeitrages abhängig.



§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt, die nicht Teil der Satzung ist.
2. Beantragt ein nach § 7 Abs. 2 a. a. ausgeschlossenes Mitglied die Wiederaufnahme in den Verein, muss dieses Mitglied alle offenen Beiträge vorab begleichen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - b. bei nicht rechtsfähigen Vereinen oder juristische Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung.
 - c. durch freiwilligen Austritt, der durch eine Erklärung in Textform mit Unterschrift ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden muss. Die Frist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung von Minderjährigen bzw. von nicht vollgeschäftsfähigen Personen sind von den gesetzlichen Vertretern abzugeben
 - d. durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss (§ 7 Abs. 2.a.).
 - e. durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2.b.).
4. Ausschluss
 - a. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:
 - a. ein Mitglied nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit 30-tägiger Zahlungsfrist seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
 - b. ein Mitglied grob gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstands oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Mitgliedschaft eines Mitgliedes wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar erscheint.
 - c. ein Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Vereins rassistisch, sexistisch, politisch extremistisch oder religiös extremistisch verhält, äußert oder sich zu erkennen gibt.
 - b. Der Ausschluss kann mit 3/4-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Einspruch ist hier nicht zulässig.
 - c. Im Falle eines Ausschlusses nach § 7 (2) a. oder b.. genügt eine einfache Mitteilung in Textform über den Ausschluss. Dieser ist zu begründen.



- d. Gegen den Ausschluss nach § 7 Abs. 2 a. kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch muss in Textform mit Unterschrift erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - e. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.
5. Bei Austritt/Ausschluss sind die bis zum Austrittsdatum angefallenen Mitgliedsbeiträge noch zu bezahlen.
 6. Die bis zum Austritt/Ausschluss gezahlten Mitgliedsbeiträge bleiben im Eigentum des Vereins.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Entgegennahme von Jahresberichten des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Revisoren
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und sonstige Anträge
 - f. die Beitragsordnung
 - g. Abwahl des Vorstandes nach § 14 Abs. 3 Satz 3
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat vorher durch Einladung in Textform an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagungsordnung einberufen. Auf anstehende Wahlen muss ausdrücklich hingewiesen werden. Die Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse und über die Webseite des Vereins. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann diesem die Einladung auch postalisch zugehen.



3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht und Entlastung des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. Festsetzung der Beiträge
 - d. Anträge zur Tagesordnung
 - e. sofern Wahlen abzuhalten sind oder Satzungsänderungen beantragt werden, sind diese in die Tagesordnung mit aufzunehmen

4. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, insoweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Eine Vertretung durch Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmgleichheit lehnt einen Antrag ab. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

7. Zu Beginn der Versammlung wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Versammlungsleitung gewählt.

8. Die Mitgliederversammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit auch etwas anderes bestimmen.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss enthalten:
 - a. das Datum der Mitgliederversammlung
 - b. die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - d. die Ergebnisse der Abstimmungen
 - e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.



§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - b. wenn die Einberufung von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich gefordert wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden.
3. Die Regelungen gemäß § 9 gelten entsprechend.

§ 11 Fan-IG-Treffen

1. Die Mitglieder der IG treffen sich nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat zum Meinungsaustausch. Im Rahmen dieser Treffen sind Empfehlungen an den Vorstand möglich.
2. Nichtmitglieder sind berechtigt an den Fan-IG-Treffen teilzunehmen. Eine Stimmberechtigung ergibt sich hieraus nicht.

§ 12 Stimmberechtigung

1. Es gilt:
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b. Die Stimme eines Mitglieds nach § 4 Abs. 1 b. und c. muss von einem/einer vorher zu benennenden Vertreter/in abgegeben werden.
2. Bei einer Doppelmitgliedschaft (sowohl Mitglied nach § 4 Abs. 1 a. als auch Vertreter eines Mitglied nach § 4 Abs. 1 b. und c. kann eine Person zwei Stimmen abgeben. Diese können je nach Beschlusslage aufgeteilt werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen nicht im Rückstand sind.
4. Neumitglieder sind nach drei-monatiger Mitgliedschaft und nach Zahlung des ersten Beitrags stimmberechtigt.



§ 13 Wahlen

1. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a. erhalten mit Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres außerdem das passive Wahlrecht.
2. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b. bis e. erhalten ausschließlich das aktive Wahlrecht.
3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
4. Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Sie kandidieren für ein im Vorfeld festgelegtes Vorstandsamt (z. B. Schatzmeister)
5. Revisoren werden einzeln gewählt.
6. Liegen mehrere Kandidatenvorschläge vor, so gilt die Person als gewählt, die die meisten JA-Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenanzahl statt.
7. Gewählt ist nur wer mehr als die Hälfte der für ihn gültig abgegebenen Stimmen als JA-Stimme erhält. Alle gültig abgegebenen Stimmen (JA, NEIN, ENTHALTUNG) werden mitgezählt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden (Sprecher)
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. bis zu vier Beisitzern
2. Im Rahmen der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse und im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der erste oder zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Vorstand oder Teile des Vorstandes zu entlassen. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, der Abwahl oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand weiterhin berechtigt, die Geschäfte zu führen. Wenn in einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit lehnt einen Antrag ab. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Protokoll dokumentiert die Beschlüsse und wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch per Umlaufbeschluss (E-Mail) gefasst werden, wenn 51 % der Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Auch hier müssen die Beschlüsse dokumentiert werden.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist ehrenamtlich tätig.

Die Aufgabenverteilung (im Detail) innerhalb des Vorstandes regeln die gewählten Vorstandsmitglieder auf ihrer ersten Sitzung nach der Wahl.

§ 15 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitgliedschaft mindestens zwei Revisoren. In jedem Jahr ist ein Revisor zu wählen. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Revisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital verarbeitet: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organmitgliedern und Funktionsträgern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung des der Tätigkeit für den Verein zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses.
3. Die mit der Datenbearbeitung befassten Funktionsträger, Mitarbeiter und Beauftragten haben eine Datenschutzerklärung über die Einhaltung des Datenschutzes gegenüber dem Verein abzugeben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.
5. Vereins- und personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein ehrenamtlicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Jedes Mitglied oder Mitarbeiter des Vereins kann sich an den Datenschutzbeauftragten des Vereins wenden bzw. den Vorstand wenden.



6. Der Vorstand setzt eine Datenschutzrichtlinie in Kraft. Bei Änderung der Richtlinie ist die Mitgliedschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 17 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die die Jugendabteilungen des ATSV. Der ATSV hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.
2. An die Stelle einer sich als nicht gesetzeskonform erwiesenen oder aus anderen Gründen undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gemeint war.
3. Sollten Satzungsbestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gelten die Normen des BGB, der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung der zuständigen Steuerbehörde.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.